

Glaßer Christian

Von: Gnyp, Inge <Inge.Gnyp@lra-m.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 17:05
An: Glaßer Christian
Betreff: AW: 20180220-Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 0038/65/BL

474

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrter Herr Glaßer,

nach u.A. handelt es sich um einen gültigen, qualifizierten Bebauungsplan. Sofern die Gemeinde jedoch jeglichen Zweifel wegen der Verfahrensvermerke ausschließen möchte, die Gemeinde auch weiterhin an der Planung festhalten möchte, besteht noch die Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung. Hinsichtlich der nicht –mehr- vorhandenen Begründung verweisen wir auf Zinkahn/Bielenberg Komm. zu § 214 BauGB, Rdnr. 63, wonach das völlige Fehlen der Begründung zwar ein beachtlicher Fehler ist, der jedoch ggf. nach Ablauf der Rügefrist unbeachtlich werden kann. Hierzu wird auf einen Beschluss des BVerwG v. 23.10.2002 – 4 BN 53.02 verwiesen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichem Gruß

Gnyp
SG Bauleitplanung

Von: Glaßer Christian [mailto:Glasser@neuried.de]
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 13:01
An: Gnyp, Inge <Inge.Gnyp@lra-m.bayern.de>
Betreff: 20180220-Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 0038/65/BL
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Gnyp,

wir beziehen uns auf das Mail von Frau Seger vom 02.02.2018 und bitten dringendst um eine Aussage zur Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 0038/65/BL, dessen Begründung nicht vorliegt.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Glaßer
Bauamt



Planegger Straße 2
82061 Neuried
Tel.: 089/75901-41
Fax: 089/75901-22

Frau Seger

Von: Frau Seger
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2018 09:20
An: 'Rita.Weiderer-Winnerl@lra-m.bayern.de'; 'gnypl@lra-m.bayern.de'
Betreff: Rechtskraft Bebauungsplan Nr. 0038/65/BL

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Weiderer-Winnerl,
sehr geehrte Frau Gnypl,

in dem mit Frau Weiderer-Winnerl geführten Telefonat haben Sie bestätigt, dass dieser bereits die Merkmale eines qualifizierten bebauungsplanes aufweist. Da jedoch weder bei uns noch im Landratsamt München keine Begründung für diesen Bebauungsplan vorliegt, bitten wir um **vordringliche** Prüfung, inwieweit dieser **rechtskräftig** ist.

Es liegt uns eine Anfrage zur neuen Bebauung des betroffenen Grundstückes vor, die ein Mehrfamilienhaus in Maisonettes-Aufteilung vorsieht.

Ein entsprechender Bauantrag soll demnächst folgen. Um das Verfahren (Freistellung/Genehmigung) festlegen zu können, ist eine Aussage zur Rechtskraft erforderlich.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

I. Seger
Bauamt



Planegger Straße 2
D-82061 Neuried
Tel.: 089/75901-69
Fax: 089/75901-22
E-Mail: seger@neuried.de
Internet: www.neuried.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi von 08.00 - 12.00 Uhr, Mi zusätzlich 15.00 - 18.00 Uhr
Terminvereinbarungen sind gerne möglich!

Diese E-Mail ist ausschließlich für die Person(en) oder die Firma/Organisation bestimmt, die in der Empfängeradresse benannt sind. Sie enthält u. U. Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen, die dem Schutz von Arbeitsergebnissen unterliegen oder in anderer Weise rechtlich geschützt sind. Sollten Sie nicht der angegebene Empfänger sein, bitten wir Sie höflich, uns zu informieren. Jede unbefugte Weiterleitung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Diese Nachricht dient lediglich dem Austausch von Informationen, sie entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Aufgrund der leichten Manipulierbarkeit von E-Mails können wir keine Haftung für den Inhalt übernehmen.

This e-mail is only intended for the person(s) or company/organisation named as recipient. It may contain trade secrets or undisclosed and confidential information or information otherwise protected by work-product immunity or other legal regulations. If you have received this e-mail by mistake, we kindly ask you to inform us immediately and delete the original document. It is prohibited to copy this message, to use it for any purpose or to disclose its contents to any other person. The message serves for information purposes only and shall not have any legally binding effect. Given that e-mails can easily be subject to manipulation, we can not accept any liability for the content provided.

BauGB § 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen;
ergänzendes Verfahren

Stock Ernst/Zinkahn /Bielenberg
/Krautzberger,
Baugesetzbuch
123. EL Oktober 2016

Rn. 58-6

Mai 2016 Lfg. 121

a) Verletzung von Vorschriften über die Begründung (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbs. 1)

Die dritte Gruppe der grundsätzlich beachtlichen Verfahrensfehler – solche bei der Begründung bestimmter Satzungen – hat Bedeutung für den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und die (sonstige) Fremdenverkehrsgebietssatzung nach § 22. Nicht in Halbsatz 1 erwähnt ist die durch das EAG Bau 2004 eingeführte Begründungspflicht für städtebauliche Entwicklungssatzungen (§ 165 Abs. 7), so dass der diesbezügliche Verfahrensmangel vorbehaltlich etwaiger Auswirkungen auf die Abwägung unbeachtlich ist. Die übrigen städtebaulichen Satzungen, wie etwa die Veränderungssperre, die Sanierungs- oder die Erhaltungssatzung, sind nicht betroffen, weil sie keiner Begründung bedürfen. **58**

Werden die Anforderungen an die **Begründung** des Flächennutzungsplans oder – im förmlichen Auslegungsverfahren – an die Begründung seines Entwurfs verletzt, ist der Fehler für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans beachtlich. Das Gleiche gilt für die **Begründung des Bebauungsplans** und des im Regelfall erforderlichen Umweltberichts als Teil der Begründung sowie für die in der förmlichen Auslegung auszulegende Begründung des Planentwurfs. Schließlich ist die Nichtbeachtung der Anforderungen an die **Begründung der Fremdenverkehrsgebietssatzung** ein grundsätzlich beachtlicher Fehler, und zwar unabhängig davon, ob das Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktion in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen Satzung festgesetzt ist.

Nicht hierher gehört die **zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4**, die als konzentrierte Zusatzinformation zum Umgang mit Umweltbelangen erst *nach* Abschluss des Planaufstellungsverfahrens zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist (§ 10 Abs. 3 S. 2). Sie ist nicht nur kein Bestandteil der Begründung, was sich aus Wortlaut, Standort und Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. 4 ergibt, sondern – allgemeiner – auch nicht Gegenstand der Planerhaltungsvorschriften. Der Bauleitplan kann nicht deshalb an einem Rechtsmangel leiden, weil die Gemeinde die zusammenfassende Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig zur Einsicht bereit gelegt hat (→ § 10 Rn. 149); zur Unbeachtlichkeit wegen der Plan-UP-Richtlinie krit. *Kment* AöR 130 (2005), 570/607 ff.

Die gesetzlichen Anforderungen, deren Missachtung bei der Aufstellung von **Flächennutzungs- und Bebauungsplänen** zu einem beachtlichen Fehler werden können, sind in § 2a (Beifügen der Begründung des Bauleitplanentwurfs mit Umweltbericht), § 3 Abs. 2 (Satz 1: Auslegung der Begründung des Bauleitplanentwurfs mit Umweltbericht), § 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 (Darlegung der Gründe für das Ausnehmen von Darstellungen und Flächen) sowie der § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8 (Beifügen der Begründung mit den Angaben nach § 2a) enthalten. Wird die **Fremdenverkehrsgebietssatzung** in einem Bebauungsplan festgesetzt, ist gemäß § 22 Abs. 10 S. 2 in der Begründung darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Festsetzung des Gebiets vorliegen. Die gleiche Anforderung wird an eine sonstige Fremdenverkehrsgebietssatzung gestellt, die nach § 22 Abs. 10 S. 1 einer Begründung bedarf. Im Aufstellungsverfahren gemäß § 22 wird ein Entwurf der **59**

Begründung nicht verlangt.

Unvollständige Begründungen einschließlich des Umweltberichts sind für die **Rechtswirksamkeit** unbeachtlich. Dies folgt aus der **internen Unbeachtlichkeitsklausel** der Nummer 3 Hs. 2. Im Zusammenhang mit der Behandlung unvollständiger Berichte steht die **Auskunftspflicht** nach § 214 Abs. 1 S. 2. Sie dient der nachträglichen Schließung der Informationslücke, welche durch die Unvollständigkeit der Begründung oder des Berichts im Aufstellungsverfahren entstanden ist. **60**

Der tragende **Grund** für die Einbeziehung der Begründungspflichten der Gemeinde in den Kreis beachtlicher Rechtsverletzungen ist hinsichtlich der Entwürfe vor allem deren Bedeutung für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, so dass insoweit der Unterrichtungszweck im Mittelpunkt steht. Nicht um die Vermittlung von Planungsabsichten, sondern um die Rechtfertigung des Ergebnisses der Planung geht es dagegen bei der Begründung (vgl. auch § 214 Abs. 1 S. 2: „in wesentlichen Punkten“); sie ist bedeutsam wegen ihrer Verknüpfung mit der Abwägung, für die Nachvollziehbarkeit der Planung und vor allem zur Ermöglichung einer effektiven gerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerwG Urt. v. 7.5.1971 – 4 C 76.68, DVBl. 1971, 759 [762]; *Lemmel* DVBl. 1981, 318/319, 323). Da § 214 Abs. 1 für die Unterscheidung beachtlicher und unbeachtlicher Mängel auf Typisierungen zurückgreift, kommt es in diesem Zusammenhang auf konkrete Kausalitätsüberlegungen nicht an (*Gaentzsch* UPR 2001, 287/292 zur früheren Nummer 2 in der Fassung BauGB 2001; für den Umweltbericht unter Hinweis auf die Zielkonzeption des UVPg aA *Stürer* BauR 2001, 1195/1210, der einen beachtlichen Fehler trotz fehlendem Umweltbericht verneinen will, wenn keine Belange ersichtlich sind, die noch in die Abwägung hätten einbezogen werden müssen). **61**

Bis zum BauGB 1987 war der **Verfahrenscharakter** des damaligen Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan und der Begründungspflichten keineswegs unumstritten (dazu näher *Lemmel* DVBl. 1981, 318ff. mwN). Noch im Regierungsentwurf zum BauGB 1987 waren die Regelungen der Nummer 2 in § 214 Abs. 2 zusammen mit den Bestimmungen über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan verankert (vgl. RegVorl., BT-Drs. 10/4630, 41). Der Gesetzgeber hat sich dann aber einer während der parlamentarischen Beratungen ergangenen Entscheidung des BVerwG angeschlossen, in der das Begründungserfordernis in der Bauleitplanung zu dem äußeren Vorgang des Planungsverfahrens gerechnet und damit als Teil der Verfahrens- und Formvorschriften des § 155a BBauG qualifiziert worden war (Beschl. v. 21.2.1986 – 4 N 1.85, BVerwGE 74, 47 [48f.]; so schon BVerwG Urt. v. 7.5.1971 – 4 C 76.68). Unstreitig haben der frühere Erläuterungsbericht und die Begründungen aber auch Bedeutung für die materiell-rechtliche Seite (→ Rn. 35). **62**

Das **völlige Fehlen der Begründung**, wegen der ausdrücklichen Nennung des § 2a auch des Umweltberichts – auch wenn die Begründung im Übrigen ausgelegt oder beigefügt wird –, und in den Fällen des § 3 Abs. 2 das völlige Fehlen der Begründung des Entwurfs **ist stets ein beachtlicher Verfahrensmangel, der nur bei rügelosem Verstreichen der Jahresfrist unbeachtlich werden kann** (§ 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BVerwG Beschl. v. 23.10.2002 – 4 BN 53.02). Im Hinblick auf die europarechtlich gebotene praktische Wirksamkeit der Plan-UP-Richtlinie im nationalen Recht scheidet nach der Rechtsprechung des BVerwG eine analoge Anwendung der internen Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 auf den Fall aus, dass die Gemeinde verkannt hat, dass die Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung berührt, und in Folge dessen auch die Vorschriften über die Begründung der Bauleitpläne verletzt worden sind (BVerwG Urt. v. 4.11.2015 – 4 CN 9.14 Rn. 29 f.; anders noch Urt. v. 4.8.2009 – 4 CN 4.08, BVerwGE 134, 264 Rn. 22 f. **63**

mit der Einschränkung, dass die Durchführung einer Umweltprüfung nicht gemeinschaftsrechtlich geboten ist). Auch soweit es um den Umweltbericht geht, ist das nationale System der Planerhaltung mit EU-Recht vereinbar (*Kment AöR* 130 [2005], 570/606 f.; zur Fassung BauGB 2001 näher *Gaentzsch UPR* 2001, 287/292 f., dort auch zu den Besonderheiten bei Anwendung der Planerhaltungsvorschriften auf alte Bebauungspläne).

Hat die Gemeinde keine gesonderte Begründung des Planungsergebnisses gefertigt, ⁶⁴ sondern nur die für die öffentliche Auslegung erforderliche Begründung des Planentwurfs übernommen, so wird dies wegen der unterschiedlichen Funktionen beider Begründungen regelmäßig einen Rechtsfehler darstellen, doch muss dies nicht zwangsläufig so sein. Entscheidend ist, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Planrechtfertigung durch die Begründung im Einzelfall eingehalten sind. Eine **Übernahme der Begründung des Entwurfs** kann in Betracht kommen, wenn das Beteiligungsverfahren keine neuen Erkenntnisse erbringt und das Abwägungsmaterial im Wesentlichen mit dem übereinstimmt, was schon im Entwurf dargestellt worden ist (BVerwG Ur. v. 5.7.1974 – IV C 50.72, BVerwGE 45, 309 [330]; BGH Ur. v. 11.11.1976 – III ZR 114/75, BGHZ 67, 320 [323]).

Dem Fall des vollständigen Fehlens steht es gleich, wenn die **Begründung** sich auf ⁶⁵ die **Wiedergabe floskelhafter Leerformeln** beschränkt, etwa wenn sich die Begründung formelhaft in der Wiederholung einer gesetzlichen Vorschrift oder in einer Beschreibung des Planinhalts erschöpft, die auf jeden anderen Bebauungsplan auch passen könnte, weil sie nichts Konkretes über Ziel und Zweck der vorliegenden Planung darlegt und damit keinen eigenen Informationswert haben (vgl. BVerwG Beschl. v. 21.2.1986 – 4 N 1.85, BVerwGE 74, 47 [51 f.] im Anschluss an BGH Ur. v. 11.6.1981 – III ZR 14/80; BGH Ur. v. 1.10.1987 – III ZR 184/86; BVerwG Ur. v. 30.6.1989 – 4 C 15.86). Eine reine Beschreibung des Planinhalts genügt also jedenfalls nicht, wenn die Ausführungen nicht mit Erwägungen zu den Zielen und Zwecken der konkreten Planung angereichert ist.

Liegt überhaupt keine Begründung vor, kommt auch ein Rückgriff auf andere Dokumente der Planungsphase, wie auf Ratsprotokolle, nicht in Betracht; solche Dokumente können nur eine unvollständige Begründung ergänzen (BVerwG Ur. v. 30.6.1989, aaO; *Bielenberg* [Zit. → Rn. 35], § 214 Rn. 6; *Lemmel* DVBl. 1981, 318/323). Dies gilt erst recht für eine nachträglich gefertigte oder wesentlich geänderte Begründung (OVG Lüneburg Ur. v. 30.5.2001 – 1 K 389/00, NVwZ-RR 2002, 98 = NuR 2001, 648 = NdsRpfl 2001, 376 = BRS Bd. 64 Nr. 12).

Diese Regeln gelten sinngemäß auch für die **Begründung** des Flächennutzungsplans ⁶⁶ und der Satzung nach § 22.

Die Begründung ist dem Bauleitplan(entwurf) oder der ⁶⁷ Fremdenverkehrsgebietssatzung **beigefügt**, wenn ein ausdrücklicher Beschluss des Rates gefasst oder eine positive Kenntnisnahme beschlossen wurde. Zum Nachweis ist nicht nur das Ratsprotokoll geeignet, sondern zB auch ein entsprechender Vermerk auf den Planurkunden (*Bielenberg* aaO, § 214 Rn. 7). Nach dem BVerwG darf in Abwesenheit konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte sogar unterstellt werden, dass der Rat die vorliegende Begründung auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei der Entscheidung über den Bauleitplan mitbeschlossen hat (BVerwG Ur. v. 6.7.1984 – 4 C 28.83; *Petz* in Berl. Komm. § 214 Rn. 82), so dass keine Verfahrensvorschrift verletzt worden ist.

Zitiervorschlag:

EZBK/Stock, 123. EL Oktober 2016, BauGB § 214 Rn. 58-67